Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Oktober 1923	Nr. 38

Inhalt: Gesetz über die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923. S. 391. — Verordnung über die Erhöhung des Notenausgaberechts der Privatnotenbanken. S. 391 — Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. S. 392.

Gesetz über die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923. Vom 3. Oktober 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse Schatzanweisungen bis zu weiteren 10 000 Billionen Mark auszugeben.

Artikel 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Anschaffung der in dem Gesetze zur Sicherung der Brotversorgung für das Wirtschaftsjahr 1923/24 vorgesehenen Brotgetreidevorräte, zu deren Erwerb die Reichsregierung ermächtigt worden ist, Reichsschatzanweisungen bis zur Höhe von weiteren 1 200 Billionen Mark auszufertigen. Dieser Kredit ist aus den Erlösen beim Verkauf des Getreides abzudecken.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Verordnung über die Erhöhung des Notenausgaberechts der Privatnotenbanken. Vom 27. September 1923*).

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Notenumlauf der Privatnotenbanken vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 313) wird der § 1 Abs. 2 des Gesetzes mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

§ 1

Der Betrag, über den hinaus ohne reichsgesetzliche Ermächtigung Noten nicht ausgegeben werden dürfen, wird für die Geltungsdauer des § 1 des Gesetzes, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken, vom 13. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 937) auf folgende Beträge erhöht:

für die Bayerische Notenbank in München
13 500 Milliarden,
für die Sächsische Bank in Dresden
13 500 Milliarden,
für die Württembergische Notenbank in Stuttgart
4 725 Milliarden,
für die Badische Bank in Mannheim
4 725 Milliarden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 27. September 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
von Raumer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 227 vom 1. Oktober 1923.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 23. Oktober 1923)

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. Vom 29. September 1923.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1922 über die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten (Reichsgesetzbl. II S. 683) bestimmen wir, daß für beschädigte Reichsbanknoten über eine Million Mark mit dem Ausgabedatum vom 9. August 1923 III. Ausgabe und über zwei Millionen Mark mit dem Ausgabedatum vom 9. August 1923 I. Ausgabe unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) Ersatzleistung nur dann erfolgt, wenn Wasserzeichen und Faserstreifen in deutlich erkennbarem Zustand auf dem vorgelegten Teile enthalten sind.

Berlin, den 29. September 1923.

Reichsbank-Direktorium
von Glasenapp von Grimm

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1923	Nr. 39

Inhalt: Gesetz über die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923. S. 393. — Gesetz über die Änderung des Bankgesetzes. S. 396. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Vertrags über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik vom 8. Mai 1922. S. 396. — Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen. S. 396.

Gesetz über die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923. Vom 13. Oktober 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923 treten hinzu:

	im ordentlichen Haushalt			im außerordentlichen Haushalt		zusammen	
	an Einnahmen in Tausend Mark	an fortdauernden Ausgaben in Tausend Mark	an einmaligen Ausgaben in Tausend Mark	an Einnahmen in Tausend Mark	an Ausgaben in Tausend Mark	an Einnahmen in Tausend Mark	an Ausgaben in Tausend Mark
für die allgemeine Reichsverwaltung	—	—	—	48 416 000 000 000	48 416 000 000 000	48 416 000 000 000	48 416 000 000 000
für die Ausführung des Friedensvertrags	4 500 000 000 000	4 500 000 000 000	—	1 500 000 000 000	1 500 000 000 000	6 000 000 000 000	6 000 000 000 000

Artikel 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben nach Verkündung dieses Gesetzes die Summe von 48 416 Billionen Mark im Wege der Anleihe flüssig zu machen.

Artikel 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse Schatzanweisungen bis zu weiteren 500 000 Billionen Mark auszugeben.

Artikel 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Anschaffung der in dem Gesetze zur Sicherung der Brotversorgung für das Wirtschaftsjahr 1923/24 vorgesehenen Brotgetreidevorräte, zu deren Erwerb die Reichsregierung ermächtigt worden ist, Reichsschatzanweisungen bis zur Höhe von weiteren 30 000 Billionen Mark auszufertigen. Dieser Kredit ist aus den Erlösen beim Verkaufe des Getreides abzudecken.

Berlin, den 13. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. Oktober 1923)

Erste Anlage zum Haushaltsgesetze

Vierter Nachtrag
zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Für das Rechnungsjahr 1923 treten hinzu in Tausend Mark	Für das Rechnungsjahr 1923 fallen weg in Tausend Mark
			Erster Teil		
			Allgemeine Reichsverwaltung		
			B. Außerordentlicher Haushalt		
			I. Einnahme		
			Reichsschuld		
XIV	2	—	Anleihe	48 416 000 000 000	—
			Summe der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts für sich.		
			II. Ausgabe		
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**		
	4	—	Zur Deckung von Ausgaben zur Ausführung des Friedensvertrags — Anlage XX —	6 000 000 000 000	—
	7	—	Zum Ausgleich von Mehraufwendungen bei den persönlichen und sächlichen Ausgaben des außerordentlichen Haushalts der allgemeinen Reichsverwaltung infolge von Besoldungs- und Lohnerhöhungen sowie von Preissteigerungen und Erhöhung von Tarifen	19 991 000 000 000	—
	8	—	Zur Abwehr der durch den Einbruch in das Ruhr- und Rheingebiet entstehenden Schäden	19 930 000 000 000	—
	9	—	Darlehen an notleidende Länder	2 495 000 000 000	—
			Summe Abschnitt XVII	48 416 000 000 000	—
			Summe der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für sich.		
			Abschluß		
			Summe der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts	48 416 000 000 000	—
			Summe der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	48 416 000 000 000	—
			Gleicht sich aus.		

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Für das Rechnungsjahr 1923 treten hinzu in Tausend Mark	Für das Rechnungsjahr 1923 fallen weg in Tausend Mark
			Dritter Teil		
			Ausführung des Friedensvertrags		
			A. Ordentlicher Haushalt		
			I. Einnahmen		
XX	1	1	Von der allgemeinen Finanzverwaltung aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts	4 500 000 000 000	—
			Summe der Einnahmen für sich.		
			II. Ausgaben		
			Fortdauernde Ausgaben		
	6	7	Allgemeine Finanzverwaltung	4 500 000 000 000	—
			Summe der fortdauernden Ausgaben für sich.		
			B. Außerordentlicher Haushalt		
			I. Einnahmen		
	1	1	Von der allgemeinen Finanzverwaltung aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts	1 500 000 000 000	—
			Summe der Einnahmen für sich.		
			II. Ausgaben		
	8	1	Allgemeine Finanzverwaltung	1 500 000 000 000	—
			Summe der Ausgaben für sich.		
			Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	6 000 000 000 000	—
			Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	6 000 000 000 000	—

Gesetz über die Änderung des Bankgesetzes. Vom 10. Oktober 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Der erste Satz des § 15 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) erhält folgende Fassung:

Die Reichsbank hat jeweilig die Prozentsätze öffentlich bekanntzumachen, zu welchen sie diskontiert (§ 13, 2) oder zinsbare Darlehen erteilt (§ 13, 3).

Der dritte Absatz des § 44 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Sie hat jeweilig die Prozentsätze öffentlich bekanntzumachen, zu welchen sie diskontiert oder zinsbare Darlehen gewährt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Vertrags über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik vom 8. Mai 1922. Vom 5. Oktober 1923.

Der am 8. Mai 1922 ausgefertigte Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik nebst dem dazugehörenden Zusatzprotokoll (Reichsgesetzbl. 1923, II S. 48) sind ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 4. Oktober 1923 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 5. Oktober 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
v. Maltzahn

Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen. Vom 12. Oktober 1923.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

I. Die Gebühren für seemännische Prüfungen sind allmonatlich derart zu berechnen, daß vom ersten Montag jedes Monats ab ein Fünftel der nach § 46 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 3), nach § 13 der Bekanntmachung vom 5. Mai 1904 (Reichsgesetzbl. S. 163) und nach § 16 der Bekanntmachung vom 7. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 210) fälligen Prüfungsgebühren mit der in der letzten Woche veröffentlichten, auf volle Tausend nach unten abgerundeten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten (einschließlich Bekleidung) vervielfacht wird. Die so ermittelte Zahl wird auf volle Hunderttausende nach oben abgerundet.

II. Diese Verordnung tritt mit dem 22. Oktober 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 292) außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
v. Jonquières

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Oktober 1923	Nr. 40

Inhalt: Erlaß über einen Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal. S. 397. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 397. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Emslotswesen. S. 398. — Verordnung, betreffend die Gebühren in Musterregistersachen. S. 398. — Druckfehlerberichtigung. S. 398.

Erlaß über einen Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal*). Vom 19. September 1923.

Auf Grund des Gesetzes über die Abgaben auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal (Bekanntmachung vom 14. November 1922 im Reichsgesetzbl. II S. 783) wird mit Zustimmung des Reichsrats der nachstehende Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 223) erlassen.

Berlin, den 19. September 1923.

Zugleich für die Reichsregierung

Der Reichsverkehrsminister

Oeser

Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 223).

Artikel I

Der § 4 des Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 27. April 1923 wird folgendermaßen geändert:

Im Abs. 1 werden die Worte: „zum 10. jeden Monats" gestrichen.

Abs. 2 fällt weg.

Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

Die Teuerungszahl wird jeweils auf volle Zehntausend aufgerundet.

Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

Die Abgabenbeträge werden auf volle 1 000 000 Mark aufgerundet.

Artikel II

Als § 4a wird eingefügt:

Die Teuerungszahl wird zum Ende einer jeden Woche neu festgesetzt.

Weicht die neue Teuerungszahl um weniger als 5 vom Hundert von der geltenden ab, so bleibt letztere in Kraft.

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, die Teuerungszahl statt wöchentlich nur halbmonatlich oder monatlich zu ändern. Die Termine sind vorher bekanntzugeben.

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 218 vom 20. September 1923.

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. Oktober 1923.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859) wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 wie folgt geändert:

Im § 16 (2), (4) und (5) und im § 27 (5) wird die Ziffer 20 000 Mark ersetzt durch — 3 Mark*) —, die Ziffer 3 000 Mark durch — 0,50 Mark*) —.

Im § 17 (4) und im § 18 (5) wird die Ziffer 10 000 Mark ersetzt durch 2 Mark*).

Abs. (3) des § 32 wird gestrichen. Die Abs. (4) bis (7) erhalten die Nummern (3) bis (6).

Im § 37 werden im Abs. (1)a die Worte „bei Fahrzeugen bis zum Betrage von 30 Mark für jedes ausgebliebene Fahrzeug", im Abs. (2)a die Worte „bei

Fahrzeugen 15 Mark für jedes ausgebliebene Fahrzeug" sowie im Abs. (2)b die Worte „bei Fahrzeugen 30 Mark für jedes ausgebliebene Fahrzeug" gestrichen. Im Abs. (1) wird dem Betrage von 20 Pfennig, im Abs. (2) den Beträgen von 10 Pfennig und 20 Pfennig ein *) hinzugefügt.

Zu den vorstehenden, mit *) versehenen Beträgen wird folgende Fußnote aufgenommen:

*) Die Beträge stellen Grundbeträge dar. Durch Vervielfachung der Grundbeträge mit der im Vorwort zum Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarife, Teil I, angegebenen Schlüsselzahl ergibt sich der Erhebungsbetrag.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Emslotswesen. Vom 14. Oktober 1923.

Die Verordnung über das Emslotswesen vom 29. November 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 790 Nr. 35) wird abgeändert wie folgt:

Die beiden ersten Absätze des § 13 sind zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

> Der Lotsgeldtarif wird nach Anhörung der Emslotsenschaft, der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg und der Ems-Lots-Gesellschaft erlassen. Das Lotsgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
>
> Die Erhebung des Lotsgeldes wird der Ems-Lots-Gesellschaft, die Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren dem Lotsenamt übertragen.

Berlin, den 14. Oktober 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Verordnung, betreffend die Gebühren in Musterregistersachen. Vom 18. Oktober 1923.

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes über die Gebühren in Musterregistersachen vom 21. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 774) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Gebühren in Musterregistersachen (Reichsgesetzbl. 1922 II S. 774, 1923 II S. 42 und S. 314) werden in der Weise festgesetzt, daß für je fünf Mark der im Gesetze vom 21. Oktober 1922 bestimmten Gebührensätze eine Grundzahl von 0,10 Mark tritt, die mit der jeweiligen Teuerungszahl vervielfältigt wird.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Druckfehlerberichtigung

In der „Verordnung zur A) Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, B) Eisenbahn-Signalordnung" vom 16. September 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 372) muß es unter A (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) § 66 (2) in der 13. Zeile statt „Steigung" heißen „Neigung" und unter B (Eisenbahn-Signalordnung) unter Signal 16 statt „Zuschlußsignal" „Zugschlußsignal".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 1. November 1923	Nr. 41

Inhalt: Verordnung über die patentamtlichen Gebühren. S. 399. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 401. — Verordnung über die Erhöhung des Notenausgaberechts der Privatnotenbanken. S. 401. — Verordnung zur Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. S. 402. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 403. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 404.

Verordnung über die patentamtlichen Gebühren. Vom 29. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung hinsichtlich der patentamtlichen Gebühren (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 297, 354) folgendes:

Artikel I

1. Die in dem anliegenden Tarif angegebenen Beträge sind für die Gebühren maßgebend, die in der Zeit vom 4. bis zum 15. November 1923 gezahlt werden.

2. Für die Zeit vom 16. November 1923 ab setzt der Präsident des Reichspatentamts am ersten und am sechzehnten Tage eines jeden Monats, zum ersten Male jedoch am 4. November 1923, den Tarif in der Weise fest, daß die im Tarif vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 297) angegebenen Gebührensätze mit der jeweils für die Beamtenbezüge maßgebenden Meßzahl (vgl. Reichsbesoldungsbl. 1923 Nr. 466 S. 311) vervielfältigt werden; die sich daraus ergebenden Beträge werden auf die nächsthöhere, durch 500 Millionen teilbare Zahl abgerundet. Die in dem Tarif vom 9. Juli 1923 unter III Nr. 11a und b aufgeführten Gebühren fallen fort; der in dem anliegenden Tarif unter IV Nr. 2 enthaltene Vermerk tritt hinzu.

Der Tarif wird jedesmal nach der Festsetzung für Patente und Gebrauchsmuster im Patentblatt, für Warenzeichen im Warenzeichenblatt veröffentlicht. Der am ersten Tage eines jeden Monats aufgestellte Tarif ist für die Gebühren maßgebend, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tage desselben Monats gezahlt werden, der Tarif vom 16. eines jeden Monats für solche Gebühren, die innerhalb der ersten fünfzehn Tage des folgenden Monats entrichtet werden.

Artikel II

Das Patentgesetz vom 7. April 1891 (Reichsgesetzbl. S. 79) wird dahin geändert:

1. Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   Die für das zweite und die folgenden Jahre zu zahlende Gebühr ist innerhalb zweier Monate nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach dem Ablauf der Frist kann die Gebühr nur unter Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags entrichtet werden. Das Patentamt gibt dem Patentinhaber Nachricht, daß das Patent erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung die Gebühr nebst Zuschlag gezahlt wird (§ 9).

2. Im § 9 werden hinter dem Worte „rechtzeitig" die Worte eingefügt: „nach Zustellung der amtlichen Nachricht (§ 8 Abs. 3)".

3. Im § 24 werden

   a) im Abs. 1 hinter dem Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

      Nach dem Ablauf der Frist kann die Gebühr nur unter Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags entrichtet werden. Das Patentamt gibt dem Patentsucher Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gelten wird, sofern nicht bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung die Gebühr nebst Zuschlag bezahlt wird.

   b) im Abs. 2 Satz 1 die Worte: „Innerhalb der gleichen Frist" ersetzt durch die Worte: „Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung".

Artikel III

Im § 8 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzbl.

S. 290) treten an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgende Sätze:

Bei Zahlung einer weiteren Gebühr nach Maßgabe des Tarifs tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt. Nach Ablauf der ursprünglichen Schutzfrist kann die Verlängerungsgebühr nur unter Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags entrichtet werden. Das Patentamt gibt dem Eingetragenen Nachricht, daß eine Verlängerung der Schutzfrist nur eintritt, sofern bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung die Verlängerungsgebühr nebst Zuschlag gezahlt wird.

Artikel IV

In den Bescheiden, die das Patentamt den Beteiligten gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 24 Abs. 1 Satz 3 des Patentgesetzes, § 8 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern (Artikel II Nr. 1 und 3, III dieser Verordnung), und § 8 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen zustellt, soll der zu zahlende Betrag zahlenmäßig angegeben werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrags wird durch eine spätere Änderung des Tarifs nicht berührt.

Artikel V

1. Werden in der Zeit von der Veröffentlichung bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren entrichtet, die erst nach dem Inkrafttreten fällig werden, so sind die Gebührensätze des anliegenden Tarifs maßgebend.

2. Wird eine der unter I Nr. 2, 3 und 5, II Nr. 2 und III Nr. 4, 9 und 11 des anliegenden Tarifs bezeichneten Gebühren nach einem Tarifsatze bezahlt, der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des für die Zahlung geltenden Tarifs maßgebend war, so steht dem Beteiligten zur Zahlung eine weitere Frist von einem Monat seit diesem Zeitpunkt zu. Nachzuzahlen ist der Unterschied zwischen dem am Tage der Nachzahlung maßgebenden Tarifsatz und dem bereits entrichteten Betrage. Die Nachzahlung wirkt auf den Zeitpunkt der früheren Zahlung zurück.

Artikel VI

Bei der Bekanntmachung des Wortlauts des Patentgesetzes, des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, und des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen gemäß Artikel VIII des Gesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 297) sind auch die aus den Artikeln II und III dieser Verordnung sich ergebenden Änderungen sowie alle Änderungen anderer Gesetze zu berücksichtigen, durch die der Inhalt der neu bekanntzumachenden drei Gesetze berührt wird.

Artikel VII

Diese Verordnung tritt am 4. November 1923 in Kraft.

Gebührentarif

Es beträgt die Gebühr:

I. Bei Patenten

		Milliarden Mark
1.	für die Anmeldung (§ 20 Abs. 3)	19
2.	a) für das 1. Patentjahr (§ 24 Abs. 1)	19
	b) » » 2. » (§ 8 » 1)	19
	c) » » 3. » desgl.	28
	d) » » 4. » »	37,5
	e) » » 5. » »	47
	f) » » 6. » »	62,5
	g) » » 7. » »	93,5
	h) » » 8. » »	140
	i) » » 9. » »	218
	k) » » 10. » »	311
	l) » » 11. » »	466,5
	m) » » 12. » »	622
	n) » » 13. » »	933
	o) » » 14. » »	1399,5
	p) » » 15. » »	1866
	q) » » 16. » »	3110
	r) » » 17. » »	4665
	s) » » 18. » »	6220
3.	für die Einlegung der Beschwerde (§ 26 Abs. 1)	19
4.	für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 28 Abs. 4, § 11)	62,5
5.	für die Anmeldung der Berufung (§ 33 Abs. 1)	155,5

II. Bei Gebrauchsmustern

		Milliarden Mark
1.	für die Anmeldung (§ 2 Abs. 5)	12,5
2.	für die Verlängerung der Schutzfrist um 3 Jahre (§ 8 Abs. 1)	124,5

III. Bei Warenzeichen

		Milliarden Mark
1.	für die Anmeldung — Anmeldegebühr — (§ 2 Abs. 3)	19
2.	für die Anmeldung — Klassengebühr — (§ 2 Abs. 3)	6,5
3.	für die Eintragung (§ 6a)	19
4.	für die Erneuerung — Erneuerungsgebühr — (§ 2 Abs. 5)	78

	Milliarden Mark
5. für die Erneuerung — Klassengebühr — (§ 2 Abs. 5)	6,5
6. für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Anmeldegebühr — (§ 24b Abs. 2)	93,5
7. für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Klassengebühr — (§ 24b Abs. 2)	16
8. für die Eintragung eines Verbandszeichens (§ 24b Abs. 2)	93,5
9. für die Erneuerung eines Verbandszeichens — Erneuerungsgebühr — (§ 24b Abs. 2)	373,5
10. für die Erneuerung eines Verbandszeichens — Klassengebühr — (§ 24b Abs. 2)	16.
11. für die Einlegung der Beschwerde (§ 10 Abs. 2)	19
12. für den Antrag auf Löschung (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)	31,5

IV. Sonstige Gebühren

1. für den Antrag auf Ausfertigung eines Prioritätsbelegs	2,5
2. für die Nachholung	
a) der Zahlung einer Patentjahresgebühr (I Nr. 2a bis s des Tarifs; § 24 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 2 des Patentgesetzes),	50 vom Hundert der nachträglich zu zahlenden Patentjahres-, Verlängerungs- oder Erneuerungsgebühr
b) der Zahlung der Gebühr für die Verlängerung eines Gebrauchsmusters (II Nr. 2 des Tarifs; § 8 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern),	
c) der Erneuerung eines Warenzeichens (III Nr. 4 und 9 des Tarifs; § 8 Abs. 4, § 24b des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen) — Zuschlagsgebühr —	
3. für den Antrag auf internationale Markenregistrierung (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. II S. 669, 770 —) — Reichsgebühr —	37,5

Berlin, den 29. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 22. Oktober 1923.

Die nach der Verordnung vom 29. April 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 226) am 31. Dezember 1923 ablaufende Frist für die Verwendung der noch vorhandenen einseitig bedruckten Frachtbriefe im Ausmaß von 380 × 300 mm wird bis zum 30. Juni 1924 verlängert. Frachtbriefe dieser Größe dürfen bis zum genannten Zeitpunkt auch dann verwendet werden, wenn in der Bemerkung am oberen Rande die Worte „sowie das Ladegewicht" zwischen „Eigentumsmerkmale" und „des Wagens" fehlen.

Die durch Verordnung vom 25. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 231) vorgeschriebene Verwendung besonderer Frachtbriefe im Verkehre nach und von Ostpreußen wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 22. Oktober 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Verordnung über die Erhöhung des Notenausgaberechts der Privatnotenbanken. Vom 24. Oktober 1923*).

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Notenumlauf der Privatnotenbanken vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 313) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Notenumlauf der Privatnotenbanken vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 313) wird wie folgt geändert:

Der Betrag, über den hinaus ohne reichsgesetzliche Ermächtigung Noten nicht ausgegeben werden dürfen, wird für die Geltungsdauer des § 1 des Gesetzes, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken, vom 13. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 937) auf folgende Beträge erhöht:

für die Bayerische Notenbank in München 415 000 Milliarden,
für die Sächsische Bank in Dresden 415 000 Milliarden,
für die Württembergische Notenbank in Stuttgart 141 750 Milliarden,
für die Badische Bank in Mannheim 141 750 Milliarden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 249 vom 26. Oktober 1923.

Verordnung zur Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 26. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung in Abänderung des Bankgesetzes:

Artikel I

1. § 13 erhält folgenden Zusatz:

10. Rentenbriefe und Rentenbankscheine der Deutschen Rentenbank zu kaufen, zu verkaufen und im Lombardverkehre zu höchstens drei Viertel des Kurswerts zu beleihen;

11. zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel Rentenmarkdarlehen bei der Deutschen Rentenbank aufzunehmen.

2. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben, und zwar auch solche, die auf Goldmark lauten.

3. Hinter § 16 werden eingestellt:

a) § 16a. Die ausgegebenen Goldmarknoten müssen mindestens zu einem Drittel durch einen besonderen, nur zu ihrer Deckung bestimmten und nur für den Anspruch aus ihnen haftenden Bestand an Gold oder Golddevisen, im übrigen durch auf Goldmarknoten lautende Wechsel und Schecks voll gedeckt sein. Die Wechsel und Schecks müssen den Erfordernissen des § 13 Nr. 2 des Bankgesetzes entsprechen.

Die Reichsbank ist zur Einlösung ihrer Goldmarknoten nach ihrer Wahl in Gold oder in auf Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika oder auf englische Pfund lautende Devisen verpflichtet. Die Einlösung erfolgt ausschließlich bei der Reichsbankhauptkasse in Berlin.

b) § 16b. Goldmark im Sinne dieser Verordnung ist der Wert von $^1/_{2790}$ kg Feingold.

Gold im Sinne des § 16a sind Barrengold sowie in- und ausländische Goldmünzen, das Pfund fein zu 1392 Goldmark berechnet, soweit sie sich entweder in den Kassen der Reichsbank oder zu ihrer jederzeitigen freien Verfügung bei einer ausländischen Zentralnotenbank befinden.

Golddevisen sind Banknoten, Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten, Schecks und täglich fällige Forderungen, die im Ausland in ausländischer Währung zahlbar sind; sie sind mit ihrem über die jeweils höchste Valuta zu berechnenden Goldmarkwert in die Deckung einzustellen.

4. Hinter § 19 wird eingestellt:

§ 19a. Die Reichsbank ist berechtigt, unverzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Sinne des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 1 des Gesetzes über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) mit beschränkter Laufzeit auszugeben.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, in denen als Maßstab, nach dem der geschuldete Geldbetrag zu errechnen ist, eine bestimmte Menge Feingold oder eine auf Gold beruhende Währung bezeichnet ist, darf den dreifachen Betrag des frei verfügbaren Goldbestandes der Reichsbank nicht überschreiten. Zum Goldbestand im Sinne dieser Vorschrift gehört nicht der im § 16a bezeichnete Goldbestand.

Artikel II

1. Die Privatnotenbanken sind befugt, auch folgende Geschäfte zu betreiben:

a) Rentenbriefe und Rentenbankscheine der Deutschen Rentenbank zu kaufen, zu verkaufen und im Lombardverkehre zu höchstens $^3/_4$ des Kurswerts zu beleihen;

b) zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel Rentenmarkdarlehen bei der Deutschen Rentenbank aufzunehmen.

2. Die Privatnotenbanken haben das Recht, auf Goldmark lautende Banknoten auszugeben.

Auf diese Noten, ihre Deckung und Einlösung finden die Vorschriften der §§ 16a und b entsprechende Anwendung. Die Einlösung erfolgt ausschließlich am Hauptsitz der ausgebenden Bank.

Artikel III

Die Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 508) und Artikel I des Gesetzes vom 2. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 43) bleiben bis zum 31. Dezember 1925 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt können die Reichsbank und die Privatnotbanken neben den Deckungsmitteln des § 17

1. die von ihnen lombardierten Wechsel,
2. ihren Bestand an Rentenbankscheinen, insoweit er unter Hinzurechnung der Bestände an auf Rentenmark lautenden Wechsel- und Lombardforderungen den jeweiligen Betrag des bei der Deutschen Rentenbank aufgenommenen Darlehns überschreitet,

zur Deckung ihrer im Umlauf befindlichen, auf Reichsmark lautenden Banknoten verwenden.

Artikel IV

1. Auf Reichsmark lautende Reichsbanknoten können auch bei Nichtvorliegen der im § 6 bezeichneten Voraussetzungen aufgerufen werden.

   Die näheren Bestimmungen über den Aufruf erläßt das Reichsbank-Direktorium.

2. Die Vorschriften unter 1 finden auf die Privatnotenbanken sinngemäß Anwendung.

Artikel V

Diese Verordnung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Deutsche Rentenbank mit der Ausgabe von Rentenbankscheinen begonnen hat.

Der Zeitpunkt wird vom Reichskanzler öffentlich bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 27. Oktober 1923.

Die Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a)

Der Eingang des mit „Gelatine-Astralit, Gelatine-Donarit, Gelatine-Romparit und Gelatine-Tremonit" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Gelatine-Astralit, Gelatine-Donarit, Gelatine-Rheanit, Gelatine-Romparit und Gelatine-Tremonit (gelatiniertes oder pulverförmiges Gemenge von Ammoniaksalpeter usw. wie bisher).

Hinter dem mit „Wetter-Fördit A" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Wetter-Fördit B (Gemenge von Ammonsalpeter, Binitrotoluol, Holzmehl, höchstens 4 vom Hundert Nitroglyzerin und Chlorkalium).

2. Gruppe b)

Hinter dem mit „Chloratbaldurit" beginnenden Absatz wird eingefügt:

Chloratnospagit (Gemenge von höchstens 90 vom Hundert Kaliumchlorat, höchstens 12 vom Hundert flüssigen Kohlenwasserstoffen mit einem Flammpunkt von nicht weniger als 30 Grad, auch mit Pflanzenmehl und organischen und anorganischen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Beförderungsvorschriften.
C. Bescheinigungen. Frachtbriefe.

Der Abs. (3) a) erhält folgenden Zusatz:

a) Abweichend hiervon dürfen Dynamite (Gruppe 3e) mit Sprengmitteln der 1. Gruppe, jedoch mit Ausnahme der schwarzpulverähnlichen Sprengstoffe, auf denselben Frachtbrief aufgegeben werden.

E. Verladung

Im 3. Abs. wird zwischen den Worten „Chlorat- und Perchloratsprengstoffe" und „dürfen" eingeschaltet:

sowie Pyrolite.

Dem Abs. (5) c) wird angefügt:

Ausgenommen hiervon sind Dynamite (3. Gruppe e), denen bei Beachtung dieser Vorschriften Sprengmittel der 1. Gruppe, abgesehen von den schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen, auch in Mengen über 1000 kg bis zu zwei Dritteln des Ladegewichts des verwendeten Wagens beigeladen werden dürfen.

Ib. Munition

Beförderungsvorschriften.
C. Bescheinigungen. Frachtbriefe.

Im Abs. (7) wird hinter dem ersten Satze und im Abs. (8) am Schlusse jedesmal folgender Satz aufgenommen:

Die Inhaltsbezeichnung im Frachtbrief ist mit roter Tinte zu unterstreichen.

III. Brennbare Flüssigkeiten

Die Ziffer 9 der Eingangsbestimmungen wird gefaßt:

9. Fette Öle, Firnisse, mit Firnis versetzte Farben, Terpentinöl (Kienöl) und andere ätherische Öle, Fuselöle, absoluter Alkohol, Weingeist (Spiritus) sowie daraus bereitete Flüssigkeiten (Spirituslacke, Sikkative, flüssige Seifen und dergleichen), Zelluloid-Pasta, d. i. eine dickflüssige Aufquellung von Zelluloid in Lösungsmitteln für Nitrozellulose wie Azeton, in Mengen über 40 kg.

VI. Fäulnisfähige Stoffe

A. Verpackung

Im Abs. (1) a) wird jedesmal hinter den Worten „trockne rohe Schweineborsten" (an zwei Stellen) eingefügt:

und Schweinehaare.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 28. Oktober 1923.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1141), betreffend Änderungen des Militärtarifs für Eisenbahnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

I

Mit Gültigkeit vom 1. November 1923 ab erhält die Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Militärtarifs folgende Fassung:

2. Die Gebühren des Militärtarifs werden in Goldmark und Goldpfennig berechnet. Als Goldtarifsätze gelten:
   a) für die im Abschnitt I des Tarifs vorgesehenen Vergütungen die daselbst angegebenen Einheitssätze,
   b) für die übrigen Vergütungen die doppelten Einheitssätze des Tarifs.

Die nach den Goldtarifsätzen ermittelten Beträge sind in den einzelnen Positionen wie folgt abzurunden:

1. Fahrgelder
   Beträge bis zu 10 Goldmark auf 10 Goldpfennig,
   Beträge über 10 bis zu 40 Goldmark auf 20 Goldpfennig und
   Beträge über 40 Goldmark auf volle Goldmark.
2. Frachtgebühren und übrige Gebühren
   Beträge bis 100 Goldmark auf 10 Goldpfennig,
   Beträge über 100 bis 300 Goldmark auf 50 Goldpfennig und
   Beträge über 300 Goldmark auf volle Goldmark.

Als Mindestfahrgeld ist der jeweils geltende Mindestfahrpreis für die 4. Wagenklasse und als Mindestfracht die Hälfte der jeweiligen Mindestfracht für Frachtstückgut des allgemeinen Verkehrs zu erheben.

Die Fracht für Güter- und Tiersendungen wird für eine Mindestentfernung von 5 km erhoben, ausgenommen bei Umbehandlung mangels direkter Tarifentfernungen.

II

Mit Gültigkeit vom 1. November 1923 wird die Tarifnummer 27 wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Für das Kilometer sind zu vergüten Mk
27	Für Militär-Sonderzüge, auf Erfordern der Militärbehörden gestellt, ist die nach den betreffenden Sätzen dieses Tarifs zu berechnende Vergütung zu entrichten, mindestens jedoch und für den Zug mindestens 67,50 ℳ	300

Berlin, den 28. Oktober 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 3. November 1923	Nr. 42

Inhalt: Gesetz über das deutsch-polnische Abkommen wegen Verlängerung der im Schlußprotokolle (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung. S. 405. — Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen. S. 406. — Verordnung über Aussetzung der Zahlungen für Leistungen zur Durchführung der Artikel 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags. S. 407. — Verordnung zur Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. S. 407.

Gesetz über das deutsch-polnische Abkommen wegen Verlängerung der im Schlußprotokolle (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung.

Vom 31. Oktober 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Dem am 14. Juli 1923 unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommen wegen Verlängerung der im Schlußprotokolle (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 31. Oktober 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Die unterzeichneten Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und der Republik Polen, nämlich:

für das Deutsche Reich: Herr Karl von Stockhammern, Wirklicher Geheimer Legationsrat und Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte in Berlin,

für die Republik Polen: Herr Kazimierz Olszowski, Bevollmächtigter Minister und Außerordentlicher Gesandter der Republik Polen in Berlin,

sind über folgendes übereingekommen:

In Punkt XXV des Schlußprotokolls des am 15. Mai 1922 in Genf geschlossenen deutsch-polnischen

Niżej podpisani Pełnomocnicy: Rzeszy Niemieckiej oraz Rzeczpospolitej Polskiej, a mianowicie:

w imieniu Rzeszy Niemieckiej: Pan Karl von Stockhammern, Rzeczywisty Tajny Radca legacyjny i Dyrektor Ministerjalny w Urzędzie dla Spraw Zagranicznych w Berlinie,

w imieniu Rzeczpospolitej Polskiej Pan Kazimierz Olszowski, Minister Pełnomocny i Poseł Nadzwyczajny Rzeczpospolitej Polskiej w Berlinie,

zawarli układ następujący:

Stosownie do punktu XXV Protokołu końcowego do Polsko-Niemieckiej Konwencji Górno-

Abkommens über Oberschlesien wird für den Fall, daß der amtliche Text dieses Abkommens einen Druckfehler aufweisen sollte, bestimmt, daß die beiden Regierungen, sobald eine von ihnen es wünscht, unverzüglich in Erörterungen über die Beseitigung des Druckfehlers eintreten sollen. Der Präsident des Schiedsgerichts kann gebeten werden, an den Erörterungen teilzunehmen. Die von den Vertretern der beiden Regierungen festgestellten Verbesserungen sollen verbindliche Kraft haben und in den amtlichen Gesetzblättern beider Staaten: „Dziennik Ustaw Rzeczpospolitej Polskiej" und „Reichsgesetzblatt" veröffentlicht werden. Diese Bestimmung ist ausschließlich bis zum 1. Januar 1923 gültig.

Diese Frist ist durch das Abkommen von Dresden vom 18. Dezember 1922 bis zum 1. Juli 1923 verlängert worden. Diese Frist hat aber zur Vorbereitung eines Abschlusses eines Berichtigungsabkommens nicht ausgereicht. Demgemäß sind die beiden Bevollmächtigten übereingekommen, diese Frist um die Dauer von 9 Monaten, beginnend mit dem 1. Juli 1923, bis zum 31. März 1924 zu verlängern; abgesehen davon bleibt der ganze Text des obengenannten Punktes XXV des Schlußprotokolls unverändert.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich im Namen ihrer Regierungen, das vorliegende Abkommen in der kürzesten Frist der Ratifikation zuzuführen. Unverzüglich darauf erfolgt der Austausch der Ratifikationsurkunden in Warschau, wonach das Abkommen in Kraft tritt.

Ausgefertigt in doppelter Ausführung in polnischer und deutscher Sprache in Berlin, den 14. Juli Neunzehnhundertdreiundzwanzig.

gez. **K. von Stockhammern**

śląskiej zawartej w Genewie dnia 15 maja 1922, w razie, gdyby omyłka drukarska wkradła się do urzędowego tekstu Konwencji oba Rządy na żądanie jednego z nich przystąpią natychmiast do rokowań, w celu poprawienia omyłki. Prezydent Trybunału Rozjemczego będzie mógł być zaproszony do wzięcia udziału w tych rokowaniach. Sprostowania ustalone jednozgodnie przez przedstawicieli obu Rządów uważane będą jako posiadające moc prawno i ogłoszone będą w urzędowych dziennikach obu państw, a mianowicie: w »Dzienniku Ustaw Rzeczpospolitej Polskiej« i w »Reichsgesetzblatt«. Postanowienie to obowiązuje wyłącznie do 1 stycznia 1923.

Na mocy układu, zawartego w Dreźnie 18 grudnia 1922 termin ten do 1 lipca 1923 przedłużony został. Jednakowoż ten ostatni termin okazał się niewystarczającym dla zawarcia układu w sprawie sprostowania omyłek drukarskich, o którem mowa. Wobec tego Pełnomocnicy obu stron niniejszem stanowią, iż termin ten przedłużony zostaje na następne 9 miesiący poczynając od 1 lipca 1923, a więc do 31 marca 1924; pozatem całkowity tekst przytoczonego wyżej punktu XXV Protokołu końcowego pozostaje bez żadnej zmiany.

Niżej podpisani Pełnomocnicy zobowiązują się w imieniu swych Rządów przedłożyć układ niniejszy do ratyfikacji w najkrótszym czasie. Natychmiast potem nastąpi wymiana dokumentów ratyfikacyjnych w Warszawie, poczem układ wejdzie w życie.

Sporządzono w dwu egzemplarzach w języku polskim i niemieckim w Berlinie dnia czternastego lipca tysiąc dziewięćset dwudziestego trzeciego roku.

gez. **Kazimierz Olszowski**

Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen. Vom 29. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung folgendes:

§ 1

Alle Zahlungen des Reichs auf Grund von Verträgen, die zur Durchführung von Sachlieferungen in Erfüllung des Vertrags von Versailles und seiner Zusatzabkommen abgeschlossen sind zwischen einer im Reichsgebiet ansässigen Person oder Firma und

a) der Regierung oder einem Angehörigen eines alliierten und assoziierten Staates,

b) einer Reichsstelle, insbesondere dem Reichskommissariat für Reparationslieferungen,

werden ausgesetzt.

Das gleiche gilt für die Anforderung von Leistungen nach dem II. Abschnitt des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1530), soweit die Durchführung des VIII. Teiles des Friedensvertrags in Frage kommt.

Soweit das Reich auf Grund der §§ 2 bis 4 weiterhin Leistungen verlangt, werden die Zahlungen nicht ausgesetzt.

§ 2

Soweit Verträge der im § 1 unter a gedachten Art noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt sind, kann das Reich binnen fünf Wochen von der Verkündung dieser Verordnung ab verlangen, daß der Lieferungspflichtige die noch ausstehende Leistung nicht an den Besteller, sondern zu den Bedingungen des Vertrags an das Reich bewirkt. In diesem Falle tritt die für den freien Sach-

lieferungsverkehr vorgesehene Zahlungsweise außer Kraft; das Reich zahlt unmittelbar an den Leistungspflichtigen.

Von vorstehender Befugnis soll kein Gebrauch gemacht werden, wenn der Nachweis vorliegt, daß die Vertragsparteien sich über die Durchführung der Lieferung gegen Zahlung des noch ausstehenden Teiles des Vertragspreises geeinigt haben.

§ 3

Das Reich kann von den im § 1 unter b gedachten Verträgen zurücktreten. Der Rücktritt gilt als erfolgt, soweit nicht das Reich im einzelnen Falle dem Lieferungspflichtigen binnen fünf Wochen von der Verkündung dieser Verordnung ab erklärt, daß es den Vertrag aufrechterhalte.

Dem Lieferungspflichtigen steht aus Anlaß dieser Verordnung kein Rücktrittsrecht zu.

§ 4

Die im § 1 Abs. 2 gedachten Anforderungen gelten als zurückgezogen, soweit nicht im einzelnen Falle das Reich binnen fünf Wochen von der Verkündung dieser Verordnung ab dem Leistungspflichtigen erklärt, daß es die Anforderung aufrechterhalte.

§ 5

Ansprüche, deren Erfüllung ausgesetzt wird, können weder gerichtlich noch außergerichtlich geltend gemacht werden.

Aus der Zahlungsaussetzung entstehen keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Reich.

§ 6

Diese Verordnung findet auf Vergleiche, welche das Reich in bezug auf die im § 1 erwähnten Verträge geschlossen hat, entsprechende Anwendung.

§ 7

Die Verordnung tritt vom Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über Aussetzung der Zahlungen für Leistungen zur Durchführung der Artikel 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags.

Vom 29. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung folgendes:

§ 1

Die Auszahlung von Entschädigungen auf Grund der Richtlinien für die Festsetzung von Entschädigungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen der Artikel 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags mit Ausnahme der Entschädigung für Vieh (Abrüstungs-Entschädigungsrichtlinien) vom 27. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1111) wird ausgesetzt.

§ 2

Das gleiche gilt für Vergütungen, die auf Grund des § 8 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1530) für Leistungen zur Durchführung der im § 1 aufgeführten Bestimmungen des Friedensvertrags zu gewähren sind.

§ 3

Die Zahlung wird auch in den Fällen ausgesetzt, in denen die Leistung nicht durch Enteignung oder Anforderung erzwungen, sondern von den Leistungspflichtigen durch Vertrag gegen Vergütung übernommen worden ist.

§ 4

Aus der Zahlungsaussetzung nach §§ 1 bis 3 entstehen keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Reich.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung zur Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 1. November 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung in Abänderung des Bankgesetzes:

Artikel I

(1) § 13 erhält folgenden Zusatz:

10. Rentenbriefe und Rentenbankscheine der Deutschen Rentenbank zu kaufen, zu verkaufen und im Lombardverkehr zu höchstens drei Viertel des Kurswerts zu beleihen;
11. zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel Rentenmarkdarlehen bei der Deutschen Rentenbank aufzunehmen.

(2) § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben, und zwar auch solche, die auf Goldmark lauten.

(3) Hinter § 16 werden eingestellt:

a) § 16a. Die ausgegebenen Goldmarknoten müssen mindestens zu einem Drittel durch einen besonderen, nur zu ihrer Deckung bestimmten und nur für den Anspruch aus ihnen haftenden Bestand an Gold oder Golddevisen, im übrigen durch auf Goldmarknoten lautende Wechsel und Schecks voll gedeckt sein. Die Wechsel und Schecks müssen den Erfordernissen des § 13 Nr. 2 des Bankgesetzes entsprechen.

Die Reichsbank ist zur Einlösung ihrer Goldmarknoten nach ihrer Wahl in Gold oder in auf Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika oder auf englische Pfund lautende Devisen verpflichtet. Die Einlösung erfolgt ausschließlich bei der Reichsbankhauptkasse in Berlin.

b) § 16b. Goldmark im Sinne dieser Verordnung ist der Wert von $^1/_{2790}$ kg Feingold.

Gold im Sinne des § 16a sind Barrengold sowie in- und ausländische Goldmünzen, das Pfund fein zu 1392 Goldmark berechnet, soweit sie sich entweder in den Kassen der Reichsbank oder zu ihrer jederzeitigen freien Verfügung bei einer ausländischen Zentralnotenbank befinden.

Golddevisen sind Banknoten, Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten, Schecks und täglich fällige Forderungen, die im Ausland in ausländischer Währung zahlbar sind; sie sind mit ihrem über die jeweils höchste Valuta zu berechnenden Goldmarkwert in die Deckung einzustellen.

(4) Hinter § 19 wird eingestellt:

§ 19a. Die Reichsbank ist berechtigt, unverzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Sinne des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 1 des Gesetzes über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) mit beschränkter Laufzeit auszugeben.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, in denen als Maßstab, nach dem der geschuldete Geldbetrag zu errechnen ist, eine bestimmte Menge Feingold oder eine auf Gold beruhende Währung bezeichnet ist, darf den dreifachen Betrag des frei verfügbaren Goldbestandes der Reichsbank nicht überschreiten. Zum Goldbestand im Sinne dieser Vorschrift gehört nicht der im § 16a bezeichnete Goldbestand.

Artikel II

(1) Die Privatnotenbanken sind befugt, auch folgende Geschäfte zu betreiben:

a) Rentenbriefe und Rentenbankscheine der Deutschen Rentenbank zu kaufen, zu verkaufen und im Lombardverkehr zu höchstens drei Viertel des Kurswerts zu beleihen;

b) zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel Rentenmarkdarlehen bei der Deutschen Rentenbank aufzunehmen.

(2) Die Privatnotenbanken haben das Recht, auf Goldmark lautende Banknoten auszugeben.

Auf diese Noten, ihre Deckung und Einlösung finden die Vorschriften der §§ 16a und b entsprechende Anwendung. Die Einlösung erfolgt ausschließlich am Hauptsitz der ausgebenden Bank.

Artikel III

Die Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 508) und Artikel I des Gesetzes vom 2. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 43) bleiben bis zum 31. Dezember 1925 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt können die Reichsbank und die Privatnotenbanken neben den Deckungsmitteln des § 17

1. die von ihnen lombardierten Wechsel,
2. ihren Bestand an Rentenbankscheinen, insoweit er unter Hinzurechnung der Bestände an auf Rentenmark lautenden Wechsel- und Lombardforderungen den jeweiligen Betrag des bei der Deutschen Rentenbank aufgenommenen Darlehns überschreitet,

zur Deckung ihrer im Umlauf befindlichen, auf Reichsmark lautenden Banknoten verwenden.

Artikel IV

(1) Auf Reichsmark lautende Reichsbanknoten können auch bei Nichtvorliegen der im § 6 bezeichneten Voraussetzungen aufgerufen werden.

Die näheren Bestimmungen über den Aufruf erläßt das Reichsbankdirektorium.

(2) Die Vorschriften unter 1 finden auf die Privatnotenbanken sinngemäß Anwendung.

Artikel V

Diese Verordnung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Deutsche Rentenbank mit der Ausgabe von Rentenbankscheinen begonnen hat.

Der Zeitpunkt wird vom Reichskanzler öffentlich bekanntgemacht.

Berlin, den 1. November 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. November 1923 | Nr. 43

Inhalt: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 409. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags vom 5. November 1922 zwischen dem Deutschen Reiche und den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens über die Ausdehnung des Vertrags von Rapallo. S. 409. — Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland vom 23. Juni 1923. S. 410.

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 1. November 1923.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 1859), die den Reichsverkehrsminister zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen über den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen ermächtigt, werden die in der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 aufgeführten Geldbeträge wie folgt geändert:

Im § 16 (2), (4) und (5) und im § 27 (5)
von 3 Mark*) in 3 Goldmark
und von 0,50 Mark*) in 0,50 Goldmark,

im § 17 (4) und im § 18 (5)
von 2 Mark*) in 2 Goldmark,

im § 37 (1)
von 20 Pfennig*) in 20 Goldpfennig,

im § 37 (2)
von 10 Pfennig*) in 10 Goldpfennig
und von 20 Pfennig*) in 20 Goldpfennig,

im § 60 (1) a)
von 50 Mark in 24 Goldmark,
von 20 Mark in 6 Goldmark
und von 3 Mark in 1 Goldmark,

im § 60 (1) b) — an zwei Stellen —
von 20 Mark in 2 Goldmark,

im § 92 (3)
von 10 Mark in 10 Goldmark,
von 0,5 Pfennig in 0,5 Goldpfennig,
von 4 Mark in 40 Goldpfennig.

Die Fußnoten zu den vorstehend mit *) versehenen Beträgen werden gestrichen.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags vom 5. November 1922 zwischen dem Deutschen Reiche und den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens über die Ausdehnung des Vertrags von Rapallo. Vom 8. November 1923.

Der am 5. November 1922 unterzeichnete Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens über die Ausdehnung des mit der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik am 16. April 1922 in Rapallo abgeschlossenen Vertrags (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 315) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden Deutschlands sowie der Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan und Armenien hat am 26. Oktober 1923 in Berlin zwischen den bevollmächtigten Vertretern des Deutschen Reichs und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, in der die Staaten Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan und Armenien jetzt mit der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-

republik vereinigt sind, stattgefunden. Bei der Auswechselung der Urkunden hat der bevollmächtigte Vertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklärt, daß ein Urkundenaustausch mit der Republik des Fernen Ostens nicht mehr in Frage komme, da sich diese Republik durch Beschluß ihrer Volksversammlung vom 15. November 1922 aufgelöst habe und Bestandteil der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik geworden sei, so daß der Vertrag von Rapallo vom 16. April 1922 ohne weiteres auch für das Gebiet der ehemaligen Republik des Fernen Ostens gelte.

Berlin, den 8. November 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Maltzan

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland vom 23. Juni 1923. Vom 9. November 1923.

Auf Grund von § 16 des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 284), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Nachweis, daß der Gläubiger dem Schuldner die im Artikel 2 Lit. c des Hauptabkommens vorgesehene Erklärung übermittelt hat (Artikel 1 Abs. 1 des Zusatzabkommens), bedarf nicht der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form.

§ 2

Der Nachweis der Vertretungsmacht des inländischen Hauptbevollmächtigten einer ausländischen privaten Versicherungsunternehmung wird durch eine Bescheinigung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung geführt.

§ 3

Soweit der Treuhänder auf Grund des Artikel II § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 den Gläubiger einer im § 2 desselben Gesetzes bezeichneten Reallast, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld befriedigt, ist er berechtigt, mit Wirkung für den Grundstückseigentümer die Zustimmung zur Löschung der Last zu erteilen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. November 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Koeth

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.